

Chinesische Professorin für geistiges Eigentum erneut zu Besuch in Chemnitz

von Marius Grathwohl



Begrüßung von Frau Prof. Lin durch das Team der Professur für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums am Chemnitzer Schlossteich (von links nach rechts: Robert Hieke, Prof. Xiuqin Lin, Prof. Dagmar Gesmann-Nuissl, Holger Hillmann, Marius Grathwohl)

Die chinesische Professorin Xiuqin Lin ist bereits zum zweiten Mal Gast an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz. Zuletzt besuchte die 48-jährige Juristin die Fakultät im Dezember 2011, wo sie auf einer Nachmittagsveranstaltung über chinesisches Markenrecht referierte und anknüpfend daran einen Beitrag für den CWG-Dialog verfasste (siehe CWG-Dialog 2/2012). Für ihren zweiten Besuch brachte Frau Prof. Lin mehr Zeit mit: Für ganze drei Monate war sie – finanziert durch die Commerzbank-Stiftungsprofessur – als Gastprofessorin an der Professur

für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums von Frau Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl tätig, deren erneuter Einladung sie damit folgte.

Zum Werdegang von Frau Prof. Lin: Sie studierte Rechtswissenschaften an der Southwest University in Chongqing sowie der Xiamen University (beide in China). An letztgenannter Stelle wurde sie zu einem Thema im internationalen Recht promoviert. Es folgten Postdoc-Aufenthalte in London, Cambridge und Oxford für insgesamt fünf Jahre. Seit 2002 ist Frau Prof. Lin als Professorin und aktuell auch als Dekanin an der School of Law der

In dieser Ausgabe

“Nach dem Hochwasser ist vor dem Hochwasser”

von R. Brödner.....3

Juristische und betriebswirtschaftliche Aspekte zum Einsatz der Mediation in Unternehmen

von C. Conen6

Bekanntmachung9

Hervorragende Resonanz bei der SAXEED Informationsveranstaltung mit anschließendem sommerlichem Networking

von J. Mitschke10

Zitate & Veranstaltungshinweise...12



Xiamen University tätig, einer der nachgefragtesten und renommiertesten Universitäten Chinas. Weiterhin steht sie dem an der dortigen Universität ansässigen Intellectual Property Research Institute als Direktorin vor. Im Rahmen von Forschung und Lehre ist Frau Prof. Lin auch nach ihrer Berufung als Professorin international involviert: So absolvierte sie Aufenthalte als Gastdozentin und -wissenschaftlerin zuletzt an der Universität in Maastricht und dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München, bevor sie im Sommersemester 2014 als Gastprofessorin an die TU Chemnitz kam.

Während ihres dreimonatigen Aufenthalts in Chemnitz brachte sich Frau Prof. Lin aktiv in die Lehre an der Fakultät ein. So unterrichtete sie einen Kurs internationaler Studierender aus Europa und Asien in den Grundlagen des internationalen Immaterialgüterrechts mit besonderem Fokus auf China. Weiterhin gab sie im Rahmen der regulären Veranstaltung „Recht des geistigen Eigentums“ Einblicke in



Frau Prof. Lin auf der Verleihung des Inventors Award 2014 zusammen mit dem amerikanischen Preisträger Chuck Hull

die Praxis der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in China, wobei sich die Veranstaltung neben Studierenden auch an externe Teilnehmer wie Unternehmensvertreter richtete.

Im Rahmen des Wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsseminars berichtete Frau Prof. Lin von aktuellen Forschungsfeldern und -projekten. Im Fokus stand dabei die

Betrachtung des juristischen Konfliktfelds zwischen Immaterialgüter- und Kartellrecht (Vortragstitel: „Interaction between Intellectual Property Law and Anti-monopoly Law“): Denn wie im europäischen und US-amerikanischen Recht werden nun auch in China die Bedeutung und Notwendigkeit sowie die Rechtsfolgen von FRAND-Selbstverpflichtungserklärungen

(„FRAND“ kommt aus dem Englischen und steht für „Fair, Reasonable and Non-Discriminatory“) für Hochtechnologieunternehmen, die standard-essentielle Patente halten, diskutiert. Hintergrund dieser Diskussion ist, dass entsprechende, standardsetzende Unternehmen – unter Berufung auf ihre geistigen Eigentumsrechte – die Nutzung von Patenten durch Dritte verweigern und damit negativen Einfluss auf den Wettbewerb in Hochtechnologiemärkten nehmen. Das Forschungspotenzial dieses Themengebiete nutzt Frau Prof. Lin nun für weitere gemeinsame Forschungsarbeiten zusammen mit Frau Prof. Gesmann-Nuissl und ihrem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn Marius Grathwohl.

Der Besuch in Chemnitz war für Frau Prof. Lin außerdem eine Gelegenheit, erneut mit Vertretern des Max-Planck-Instituts in München zusammenzutreffen. Zudem nutzte Frau Lin die Chance, die Preisverleihung des jährlich verliehenen Inventor Award des European Patent Office (EPO) zu besuchen, die dieses Jahr in Berlin stattfand. Dort traf sie unter anderem mit dem amerikanischen Preisträger Chuck Hull – dem Erfinder des 3D-Druckens – und den japanischen Preisträgern Masahiro Hara und Takayuki Nagaya – den Erfindern des QR-Codes – zusammen. Im Juli referierte Frau Prof. Lin außerdem auf der Jahreskonferenz der International Association for the Advancement of

Teaching and Research in Intellectual Property (ATRIP) in Montpellier/Frankreich zum Einfluss von neuen Technologien auf Markenrechtsverletzungen (Vortragstitel: „New Technology and its Impacts on the Establishment of Trademark Infringement: ‚Business as Usual?‘“).

Frau Prof. Lin verließ die TU Chemnitz wieder im August 2014. Für zukünftige Europa-Aufenthalte plant sie Möglichkeiten eines erneuten Besuches an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereits fest mit ein.

„Nach dem Hochwasser ist vor dem Hochwasser“

von Romy Brödner

Hintergrund

Naturkatastrophen entwickeln eindrucksvolle Gewalten und stellen für private und öffentliche Akteure enorme Herausforderungen dar. Neben lokalen Überflutungen treten vermehrt großflächige Ereignisse auf, welche Schäden in Milliardenhöhe verursachen. Zu den schwerwiegendsten Fluten in Deutschland zählen die Elbflut von 2002 und das Juni-Hochwasser 2013.¹

Zukünftig ist mit einer Verstärkung von wetterbedingten Naturkatastrophen zu rechnen.² Bei gleichzeitig voranschreitender Besiedelung neuer Gebiete steigen die zu erwartenden Schäden, sodass es das Ziel sein sollte, die vorhandenen Maßnahmen der Vorsorge, Bewältigung und Kompensation

¹ Nähere Informationen, speziell für Sachsen, sind der Homepage des Landeshochwasserzentrums (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/2316.htm> [17.07.2014]) zu entnehmen.

² Vgl. IPCC (2007).

stetig zu verbessern.³ Gerade nach dem Hochwasser von 2002 wurden in Deutschland mittels eines umfangreichen Finanzpaketes ingenieurtechnische Bauwerke errichtet, Warnsysteme installiert und Schutzzonen neu kartographiert. Doch das Juni-Hochwasser 2013 hat bewiesen, dass das bisherige System noch Lücken und damit ein großes Schadenspotential aufweist.

Flutereignisse werden immer Bedrohungen für die Bevölkerung darstellen, denn es gibt keinen absoluten Schutz. Fahrlässig ist jedoch, wenn Objekte mehrmals überflutet und immer wieder an selber Stelle aufgebaut werden, anstatt deren Standorte zu verlagern. Zudem gewährt der Staat im Nachhinein häufig finanzielle Hilfen mittels Spenden und Bail-Outs.⁴ Dies führt zu einer Fehleinschätzung der eigenen Risiken und letztendlich zu einem ineffizienten Hochwasserschutz,

³ Vgl. Höpfe (2008).

⁴ In Krisenfällen übernimmt der Staat die Haftung, um gesellschaftlich nicht tragbare Schäden abzuwenden.

sodass eine stärkere Beteiligung der Bevölkerung zu fordern ist.

Weiterhin ist wichtig, nicht nur die Folgen des Hochwassers zu kompensieren, sondern auch zukünftige Schäden zu vermeiden. Dabei spielen bei der Planung und dem Bau neben technischen und risikopolitischen Sichtweisen auch ökonomische Hintergründe eine Rolle. Im Rahmen der entstandenen Masterarbeit wurden Möglichkeiten der Gefahrenabwehr anhand verschiedener ökonomischer Theorien diskutiert und Handlungsempfehlungen für einen verbesserten Hochwasserschutz abgeleitet.

In der Studie wurde zunächst näher auf die natürlichen Grundlagen eines Hochwassers eingegangen. Nach der Erläuterung der Theorien der öffentlichen Güter, der Informationsökonomie und der externen Effekte erfolgte eine Untersuchung traditioneller Internalisierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Vermeidung von Hochwasserschäden. Am Ende der Schrift wurden Handlungsempfehlungen gegeben. Die

Arbeit widmet sich einer bislang wenig erforschten Thematik, denn es gibt bisher nur wenige Autoren, welche wirtschaftswissenschaftliche Ansätze konkret auf den Hochwasserschutz übertragen.

Untersuchungsgebiete

In engem Zusammenhang mit der Hochwasserthematik steht der Schutz vor eben diesen Ereignissen. Innerhalb der deutschen Gesellschaft besitzen natürliche und technische Hochwasserschutzmaßnahmen den Charakter eines öffentlichen Gutes.⁵ Investitionen in den technischen Hochwasserschutz werden dabei vorwiegend von staatlicher Seite getätigt, auch weil sie die finanzielle Kapazität von privaten Wirtschaftsakteuren überschreiten.⁶ In Sachsen ist die Landestalsperrenverwaltung für die Hochwassersicherheit der Stauanlagen (Talsperren) und Fließgewässer I. Ordnung⁷ zuständig. Kleinere Flüsse fallen gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz in den kommunalen Zuständigkeitsbereich.

Die Errichtung von öffentlichen Schutzbauten sorgt jedoch für eine Verringerung der Anreize auf individueller bzw. kommunaler Ebene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass innerhalb der deutschen Bevölkerung eine gewisse Erwartungshaltung existiert, im Notfall Unterstützung zu erhalten respektive die Ausdehnung weiterer Präventionsmaßnahmen zu fordern.⁸

⁵ Nach Musgrave (1989: 43) sind öffentliche Güter durch ihre Nichtausschließbarkeit mittels eines Preises und der Nichtrivalität im Konsum gekennzeichnet. Mehrere Personen können das Gut gleichzeitig nutzen, ohne sich gegenseitig im Konsum zu beeinträchtigen. Dämme, Deiche oder andere Schutzbauten weisen diese Eigenschaften auf.

⁶ Kuhlicke/Meyer/Steinführer (2013): 71, 72.

⁷ Nähere Informationen siehe Anlage 3 zum Sächsischen Wassergesetz.

⁸ Vgl. Kissling-Näf/Knoepfel/Meier (1998): 32.



Romy Broedner (rechts im Bild) und Olga Gebel bei der Verleihung des CWG-Preises

Darüber hinaus liefert die informationsökonomische Betrachtung des Themas weitere Anhaltspunkte, warum der gewünschte Schutzgrad nicht erreicht wird. Das zentrale Kriterium ist die asymmetrische Informationsverteilung im Hinblick auf das Auftreten von moral hazard. Auf den Hochwasserschutz übertragen bedeutet dies, dass der Staat oder der Versicherungsträger die Handlungen des Eigentümers bzw. Versicherungsnehmers nicht genau beobachten kann (hidden action). Der Staat und auch das Versicherungsunternehmen erlauben den Personen Handlungsfreiheiten und schreiben nur sehr selten konkrete, individuelle Präventionsmaßnahmen vor. In der Folge verhalten sich die Eigentümer strategisch und weisen ein geringeres Risiko aus, als tatsächlich vorliegt. Beispielsweise werden häufig Wertgegenstände im Keller gelagert, obwohl dies fahrlässig in Bezug auf Hochwasserschäden ist. Verstärkt wird dieses Verhalten durch die Möglichkeit eines Bail-outs. Werden nach Extremereignissen staatliche Bail-outs gewährt, erwarten die Akteure solche Kompensationen auch zukünftig und investieren noch weniger in den eigenen Schutz.

Ferner ist die Rolle von Externalitäten in Bezug auf Hochwasser zu betrachten. Neben den positiven Effekten von kollektiv bereitgestellten Schutzeinrichtungen treten negative Effekte auf. Dies ist der Fall, wenn flussabwärts befindliche Gebiete durch Maßnahmen am Oberstrom tangiert werden. Beispielsweise würde eine zunehmende Verbauung der Elbe in Sachsen zu einer Beschleunigung des Flusslaufes führen, sodass sich Effekte überlagern und in Sachsen-Anhalt oder Niedersachsen ebenfalls neue Schutzmaßnahmen errichtet werden müssen, um eine Verschlimmerung der Ereignisse zu verhindern. Das vergangene Hochwasser hat gezeigt, dass die gegenwärtigen Schutzsysteme in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht mehr ausreichen und Maßnahmen zur Eindämmung der externen Effekte getroffen werden müssen.

Zentrale Erkenntnisse

Trotz zahlreichem Verbesserungsbedarf haben die bisherigen Investitionen des Staates in den Hochwasserschutz zu einer Reduktion des Risikos beigetragen. Die Verantwortung innerhalb der Gesell-

schaft ist jedoch nicht gewachsen. Folglich gilt es, die Bedingungen so zu gestalten, dass es für die Akteure unattraktiv ist, die Risiken eines Hochwassers übermäßig in Kauf zu nehmen.

Beruhend auf einer gesamtheitlichen Betrachtung von Hochwasserereignisse ergibt sich ein dreistufiges Modell zur ex-ante Verbesserung des Hochwasserschutzes. Teil I besteht aus nachhaltigen technischen Hochwasserschutzmaßnahmen, die von Seiten des Staates bereitgestellt werden. Dazu zählen neben der Errichtung von Dämmen und Rückhaltebecken auch eine angepasste Siedlungsstruktur und die Schaffung von natürlichen Überflutungszonen. Auf organisatorischer Ebene ist eine übergeordnete Instanz zu schaffen, welche die Struktur der Landesbehörden vereint und eine nationale und internationale Abstimmung vornimmt.

Teil II beruht auf einer finanziellen Beteiligung der Flussanlieger an den Schutzprojekten. Das Gefahrenbewusstsein innerhalb der Gesellschaft kann durch eine erhöhte Grundsteuer für am Fluss befindliche Grundstücke gesteigert werden. Durch die entstehenden Mehrkosten erfolgt eine direkte Kennzeichnung als Gefahrenzone und indirekt werden zukünftige Schutzprojekte des Staates finanziert. Dabei sind öffentliche Schutzbauten anhand von Kosten-Nutzen-Rechnungen zu installieren, vor allem in Gebieten mit hoher Siedlungsdichte. In Regionen, die nur einen geringen Nutzenfaktor aufweisen, sind private Maßnahmen durch staatliche Subventionen bzw. zweckgebundene, zinsgünstige Darlehen voranzutreiben.⁹

Gleichwohl wird es immer Ereignisse geben, welche die bisherigen Schutzrichtungen überschreiten, sodass Teil III des Hochwasserschutzmodells das Restrisiko mittels einer Pflichtversicherung gegen Elementarschäden¹⁰ abdeckt. Es

handelt sich dabei um eine Wettbewerbslösung der am Markt tätigen Versicherungsunternehmen mit staatlicher Beteiligung. Per Gesetz existiert ein Kontrahierungszwang für die Anbieter, sodass alle Risiken gepoolt werden und geringe Versicherungsprämien für die Versicherten anfallen. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Risikostrukturen und der damit anfallenden Kosten ist innerhalb Deutschlands ein Risikostrukturfonds einzurichten.¹¹

Durch die Versicherungspflicht werden Hauseigentümer gezwungen, sich frühzeitig mit der Thematik auseinanderzusetzen und Versicherungslösungen nachzufragen. Dabei bezieht sich der Schutz vor Naturkatastrophen nur auf Schäden am Gebäude, der Hausrat wird nicht mit eingeschlossen. Somit haben die Eigentümer einen Anreiz, eigene Vorsorge zu betreiben. Zudem sind weitere Selbstbehalte einzuführen, wonach sich die Anwohner entsprechend ihrer Risikoklasse an den Schäden beteiligen müssen. Werden eigene Schutzmaßnahmen installiert, kann dies zu einer Verringerung der Prämien führen.

Die drei Ebenen des Hochwasserschutzmodells ermöglichen einen effizienten und vor allem geregelten Umgang mit Naturkatastrophen. Die Bürger der Bundesrepublik Deutschland tragen mehr Verantwortung und dadurch erhöhte Kosten. Schließlich werden Gebäude in Gewässernähe verhältnismäßig teuer und sind mit Pflichten zum Hochwasserschutz verbunden.

Ausblick

Anhand der theoretischen Analysen erscheint es am folgerichtigsten, wenn sich privater und staatlicher Hochwasserschutz und eine Pflichtversicherung zur Abdeckung der letzten Risiken ergänzen. Der Schwerpunkt sollte auf die Einbeziehung der Bürger in den Ent-

scheidungsprozess liegen. Sie müssen Kenntnis über das Risiko der Überflutung und mögliche Vermeidungsstrategien haben bzw. welche Schäden sie bei Ablehnung oder Verzögerung von Maßnahmen auf sich nehmen. Nur so können Situationen wie in Grimma oder Niederwiesa 2013 vermieden werden, wo Hochwasserschutzprojekte behindert wurden und erneut Schäden entstanden sind.

Aufgrund der hohen Aktualität und der bisher geringen Verknüpfung von Ökonomie und Hochwasserschutz bildet das Thema den Ausgangspunkt für ein am Anfang stehendes Promotionsprojekt.

Literatur

Höppe, P.: Naturgefahren und Klimawandel: Die Rolle der Versicherungswirtschaft, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsförderung, 77, 2008, S. 110-115.

IPPC: Summary for Policymakers, in: Climate Change 2007: The Physical Science Basis, Cambridge 2007.

Kissling-Näf, J./ Knoepfel, P./ Meier, R.: Kompensationsregime im Umweltbereich, Zürich 1998.

Kuhlicke, C./ Meyer, V./ Steinführer, A.: Jenseits der Leitdifferenz von „Beton contra Natur“: Neue Paradoxien und Ungleichheiten im Hochwasserrisikomanagement, in: Hydrologie und Wasserbewirtschaftung, 57/2, 2013, S. 70-74.

Musgrave, R. A./ Musgrave, P. B.: Public Finance in Theory and Practice, 5. Auflage, Singapore 1989.

Steinrücken, T.: Wirtschaftspolitische Grundsätze der Gestaltung von Risikotransfersystemen für Naturgefahren, in: DIW Berlin, Nr. 4, Berlin 2008, S. 80-97.

⁹ Vgl. Kuhlicke/Meyer/Steinführer (2013): 73.

¹⁰ Die Versicherung deckt nicht nur durch

Hochwasser verursachte Schäden, sondern umfasst ferner Hagel, Sturm, Starkregen, etc.

¹¹ Vgl. Steinrücken (2008): 94.

Juristische und betriebswirtschaftliche Aspekte zum Einsatz der Mediation in Unternehmen

von Claudia Conen

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor iuris von Claudia Conen. Die Dissertation „Wirtschaftsmediation: Juristische und betriebswirtschaftliche Aspekte zum Einsatz der Mediation in Unternehmen“ ist im Verlag Peter Lang in der Reihe „Europäische Hochschulschriften“ (Band 5614) unter der ISBN-Nummer 978-3-631-64680-9 erschienen, das Buch ist im Handel für 67,95 € erhältlich.

Einleitung

Die Dissertation hat die Mediation als Instrument außergerichtlicher Streitbeilegung, ihr vor allem nationales Regelungsumfeld sowie juristische und betriebswirtschaftliche Aspekte ihres Einsatzes in Unternehmen zum Gegenstand. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst.¹

Mediation - Grundlagen

Die Mediation ist ein Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung, das erst mit der europäischen Mediations-RL von 2008 bzw. dem deutschen MediationsG von 2012 eine europäische bzw. nationale Legaldefinition erfahren hat. Hiernach ist Mediation im Wesentlichen ein strukturiertes vertrauliches Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung durch die Streitparteien mit Hilfe eines neutralen Dritten, des sog. Mediators. Streit bzw. Konflikt wird hierbei nicht legal definiert. Betriebswirtschaftlich sind die Auswirkungen von Streitigkeiten bzw. Konflikten und somit auch ihre Lösungsinstrumente für Unternehmen wenig erforscht.

¹ Die vorliegende Zusammenfassung bringt einen gewissen Abstrahierungs- bzw. Verallgemeinerungsgrad mit sich, ohne den Anspruch der Vollständigkeit zu erheben. Der Schwerpunkt liegt auf juristischen Fragestellungen, obgleich auch betriebswirtschaftliche Themenstellungen und damit interdisziplinäre Ansätze zum Tragen kommen.

Wird die Mediation auf ihre Praxistauglichkeit in Unternehmen überprüft, müssen neben ihrer juristischen Einordnung auch betriebswirtschaftliche Aspekte Berücksichtigung finden.

In juristischer Hinsicht ist die außergerichtliche Mediation mit gerichtlicher Streitbeilegung nur begrenzt vergleichbar. Zwar dienen beide Verfahren der Streitbeilegung. Der wesentliche Unterschied ergibt sich jedoch aus der Funktion bzw. den Zielen der Streitbeilegungsverfahren. Mittels Gerichtsverfahren werden Streitigkeiten durch Prüfung des rechtlich relevanten Sachverhalts „entlang des in einer Gesellschaft vorherrschenden Rechts“ durch einen verfassungsrechtlich legitimierten staatlichen Richter hoheitlich entschieden. Das gerichtliche Streitbeilegungsverfahren richtet sich dabei nach formalisierten und gesetzlich normierten Prozessordnungen. Die Mediation orientiert sich dagegen in Wissenschaft und Praxis – ohne juristische Begründung – in ihrem Ablauf an den Erkenntnissen der (nicht-juristischen) Verhandlungsforschung (z.B. dem *Harvard-Negotiation-Project*). Sie zielt im Ergebnis auf eine konsensorientierte selbstbestimmte Streitbeilegung durch die Parteien selbst ab. Verfahrensmaßstab ist nicht unbedingt die Einschlägigkeit einer geltenden Rechtsnorm, sondern das individuelle Interesse der Parteien an einer Lösung basierend auf der Vertragsfreiheit innerhalb der geltenden Rechtsordnung.

Die Mediation ist dagegen mit anderen Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung wie der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Schlichtung in Art und Zielrichtung vergleichbar. Die jeweiligen zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich ihrer Regelungsdichte und -tiefe unterscheiden sich und sind nicht bzw. nicht ohne weiteres auf das jeweils andere Verfahren übertragbar. Gleichwohl ist keine Hierarchie der Verfahren untereinander zu erkennen. Werden die Verfahren in ihrer Charakteristik gegenübergestellt, so ergeben sich als Gemeinsamkeit vor allem Vorteile, die in der Eigenschaft als außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren liegen, wie z.B. die Verfahrensgeschwindigkeit oder die Verfahrensflexibilität. Unterschiede ergeben sich je nach Verfahrenstyp dagegen z.B. im „Prüfungsmaßstab“, im Verbindlichkeitsgrad der Verfahrensergebnisse oder bei den für das Verfahrensergebnis Verantwortlichen. Hierbei grenzt sich die Mediation mit ihrer an den Interessen der Parteien orientierten Streitlösung von der Schiedsgerichtsbarkeit und der Schlichtung ab, die ihrerseits eine an der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts orientierte Entscheidung eines neutralen Dritten vorsehen.

In betriebswirtschaftlicher Hinsicht ist die außergerichtliche Mediation als Instrument der Konfliktlösung vor allem Instrument des Risikomanagements. Unternehmerische Risiken entstehen dabei durch Konflikte und ihre Auswirkungen, z.B. Kosten. Diese Konflikte bzw. deren Auswirkungen, wie z.B. Konfliktkosten, können durch Mediation (bzw. ihre Ausprägungen) verhindert, reduziert oder gelöst werden. Obwohl der Einsatz der Mediation wiederum Kosten verur-

sacht, sind derartige Interventionskosten zur Reduzierung von Verfahrens- und Transaktionskosten bis zur Höhe der Grenzkosten betriebswirtschaftlich sinnvoll. Die konkrete Höhe der reduzierbaren Kosten hängt dabei vom Einzelfall ab. Aufgrund der bislang begrenzten Messbarkeit und Operationalisierbarkeit ist der konkrete Kostenvorteil für das Unternehmen (noch) nicht genau bestimm- und somit prognostizierbar.

Mediation – Bisherige Entwicklungen und aktueller Stand

Vor Inkrafttreten der Mediations-RL 2008 bzw. dem MediationsG 2012 wurden Mediationsverfahren in Deutschland auf der Basis allgemeingesetzlicher Vorschriften durchgeführt. Die Mediation war im deutschen Recht Bestandteil nur weniger gesetzlicher Bestimmungen, wie des RVG, dem RDG, dem FamFG und dem TKG. Gemeinsam ist den genannten Spezialgesetzen, dass weder Regelungsumfang noch -tiefe eine Anspruchs- oder Rechtsgrundlage für die Durchführung von Mediationsverfahren darstellen. Ob und inwieweit diese Gesetze eine Legaldefinition für Mediation enthielten, ist lediglich für § 124 TKG umstritten, aber nach Inkrafttreten des MediationsG wohl auch für das TKG abzulehnen.

Das MediationsG stellt insoweit ein „Novum“ im deutschen Rechtssystem dar, das die Grundlage für eine Änderung des Streitverhaltens bilden kann, bisherige Normen überdenken lässt und damit Anlass sein könnte für eine beginnende Änderung der Konfliktlösungskultur auch in Unternehmen in Deutschland.

Grundlage des MediationsG ist die Europäische Mediations-RL von 2008, die u. a. die einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten durch einen einfachen und effektiven Zugang zum Recht sowie die frühzeitige und kostengünstige Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten zum Ziel hat. „Zugang zum Recht“ bedeutete hierbei die

rechtliche Stärkung außergerichtlicher konsensualer und effizienter Streitlösungsinstrumente. Die ursprüngliche Konzentration der EU-Kommission auf Verbraucherstreitigkeiten und auf außergerichtliche Verfahren, die durch die Unparteilichkeit der das Verfahren durchführenden Person sowie durch Verfahrenstransparenz, -effizienz und -fairness gekennzeichnet sind, finden sich in der Mediations-RL jedoch nur eingeschränkt wieder:

Der Anwendungsbereich der Mediations-RL wurde einerseits verkleinert: er beschränkt sich nur noch auf ein Verfahren, i.e. die Mediation. Andererseits wurde er vergrößert, da sich die Mediations-RL nicht mehr in erster Linie an Verbraucher(streitigkeiten) richtet.

In der Mediations-RL werden die Begrifflichkeiten „Mediation“ und „Mediator“ funktional legal definiert. Den Mitgliedstaaten werden lediglich in drei Bereichen eine klare, verbindliche und zwingende Umsetzung in nationales Recht vorgeschrieben. Diese Vorgaben betreffen die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens, die Vollstreckbarmachung der Mediationsvereinbarung und die Verjährungshemmung streitiger Ansprüche während der Mediationsverhandlung. Im Übrigen enthält die Mediations-RL allgemeine und indirekte Handlungsvorgaben, die den Mitgliedstaaten einen Bewertungsspielraum und damit Freiraum bei der Umsetzung lassen.

Der deutsche Gesetzgeber ist mit dem MediationsG erst 2012 und damit verspätet seiner inhaltlichen Umsetzungsverpflichtung gem. europäischer Mediations-RL nachgekommen. Die Legaldefinitionen von „Mediation“ und „Mediator“ wurden ebenfalls funktional angelegt und unterscheiden sich nur wenig von denen in der Mediations-RL. Klargestellt ist (leider nur in der Gesetzesbegründung), dass Mediatoren nicht zwingend Juristen sein müssen. Die obligatorischen Vorgaben der Mediations-RL wurden weitestgehend durch den Rückgriff auf bereits bestehende nationale



Claudia Conen ist Wirtschaftsmediatorin und Dipl. Wirtschaftsjuristin, ihre Promotion legte sie 2014 an der Technischen Universität Chemnitz ab.

Sie ist in der Rechtsabteilung eines deutschen Finanzinstituts (Frankfurt) tätig und war zuvor in einer Magic Circle Kanzlei (Frankfurt) angestellt. Darüber hinaus war sie im Deutschen Bundestag für den Vizepräsident des Europäischen Parlaments (Berlin) beschäftigt.

Claudia Conen ist Lehrbeauftragte für Recht und außergerichtliche Streitbeilegung, Verhandlung und Kommunikation u.a. der Goethe-Universität Frankfurt a.M., der HTW Berlin und des Europa Campus in Frankfurt und engagiert sich als Vorstandsmitglied eines Mediationsverbandes (Frankfurt). Parallel dazu ist sie Autorin einer Vielzahl von einschlägigen Artikeln.

Vorschriften erfüllt, z.B. § 203 S. 1 BGB. Zur Erfüllung der nationalen Umsetzungsverpflichtung bedurfte es keines eigenständigen nationalen Regelwerkes.

Das MediationsG ist liberal ausgestaltet. Der nationale Gesetzgeber nutzte seinen Handlungsspielraum vor allem, um die Qualität der Mediation sicherzustellen. So erfährt die Ausbildung von Mediatoren eine besondere Berücksichtigung

durch das Modell des zertifizierten Mediators. Eine diesen konkretisierende Rechtsverordnung des BMJ ist entgegen der im MediationsG enthaltenen Ermächtigungsnorm bis zum Dezember 2013 nicht erfolgt. Das neue Zertifizierungs-Konzept ist an deutschen und europäischen Grundrechten zu messen. National stellt es einen (gerechtfertigten) Eingriff in den Schutzbereich von Art. 12 GG dar. In seiner Bedeutung jedoch, u. a. im Hinblick auf die Ergebnisverantwortlichen anderer außergerichtlicher Streitbelegungsverfahren, scheint das Zertifizierungs-Konzept unverhältnismäßig streng. Im Verhältnis zum Güterichtermodell oder zur Überprüfungsmöglichkeit der Ergebnisse gem. § 2 Abs. 6 S. 2 MediationsG scheint die Ausgestaltung des MediationsG daher nicht zielorientiert bzw. konsequent. Das MediationsG trägt allerdings dazu bei, einen verlässlichen Rechtsrahmen für die Mediation zu schaffen.

Perspektiven der Mediation – Rechtliche Aspekte zum Einsatz der Mediation in Unternehmen

In juristischer Hinsicht ergänzt die Mediation die außergerichtlichen Konfliktlösungsinstrumente bestehender Rechtsbereiche in unterschiedlicher Ausprägung. Dabei sind die Prüfung der grundsätzlichen Mediierbarkeit einer Streitigkeit und die Spielräume für eine Lösungsfindung zu unterscheiden. Das Potenzial der Mediation ist umso größer, je mehr Handlungsspielraum und Vertragsfreiheit gesetzliche Bestimmungen den Streitparteien einräumen. Hiermit korreliert gleichfalls die Fach- und Sachkompetenz des Mediators, die umso größer sein sollte, je mehr individualschützende gesetzliche Bestimmungen sowie nicht-dispositives Gesetzes- bzw. Verfassungsrecht den konkreten Konflikt tangieren.

Gesellschaftsrechtliche Konflikte sind durch wenige individualschützende Normen oder Rechtsgüter von Verfassungsrang geprägt, z.B. gesetzliche Schutzmechanismen

der Minderheitengesellschafter. Die Handlungs- und Vertragsfreiheit der Akteure ist sehr groß. Sowohl der Konflikt als auch die Interessen der Streitparteien sind möglicherweise zusätzlich durch persönliche Aspekte begleitet (z.B. in Familienunternehmen). Art und Umfang des zu mediierenden Sachverhalts sowie die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Mediationsergebnisse geben den Streitparteien folglich einen großen Spielraum. Der Mediator benötigt dagegen weniger Fachkompetenz über den zu Grunde liegenden Sachverhalt.

Für den Einsatz der Mediation im Arbeitsrecht ergeben sich sowohl in individual- als auch in kollektiv-arbeitsrechtlicher Hinsicht dagegen Grenzen. Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber(vertretern) bzw. Arbeitnehmer(vertretern) unterliegen oftmals Schutzbestimmungen zu Gunsten der Arbeitnehmer, die auch durch Mediationsvereinbarungen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer ausgehebelt werden dürfen. Art und Umfang des zu mediierenden Sachverhalts erfahren zudem Beschränkungen, z.B. in gesetzlichen Ausschlussfristen. Der Mediator benötigt daher mehr Fachkompetenz über die Rahmenbedingungen des zu Grunde liegenden Sachverhalts und die Verhandlungsmöglichkeiten von Lösungsoptionen.

Konflikte zwischen Unternehmen und der hoheitlich handelnden Verwaltung können Rechtsgüter mit Verfassungsrang bzw. verfassungsrechtliche Prinzipien betreffen. Die Verwaltung kann mangels Disponibilität nicht frei hierüber verfügen. Weitere Grenzen können sich durch Sonderkonstellationen ergeben, wie z.B. die Rolle nationaler und europäischer Normen bzw. Rechtsprechung für Konflikte im Umweltbereich oder das für eine Mediationslösung wiederum erforderliche hoheitliche Verwaltungshandeln. Die Mediierbarkeit von Konflikten mit Bezug zu hoheitlichem Verwaltungshandeln ist folglich begrenzt und i.d.R. nur bei Ermessensentscheidungen der Verwaltung gegeben. Umgekehrt dürfen gefundene Konfliktlösungen wiederum Rechts-

güter Dritter nicht beeinträchtigen. Der Mediator benötigt folglich sehr große Fachkompetenz.

Perspektiven der Mediation – Betriebswirtschaftliche Aspekte zum Einsatz der Mediation in Unternehmen

Neben der Rechtssicherheit und -verlässlichkeit ist die Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere der Vorteile der Mediation für Unternehmen, Voraussetzung für deren Einsatz in der Praxis. Einsatzmöglichkeiten der Mediation bzw. ihrer Ausprägungen ergeben sich dabei nicht aus dem MediationsG, das allein nur zu einem geringen Teil die Rahmenbedingungen für die Handlungsakteure schafft, sondern aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen.

Konflikte bergen für Unternehmen Risiken (z.B. Reputations- oder Rechtsrisiken), die zu Kosten und damit wiederum zu Risiken führen. Mediation kann Konflikten vorbeugen, deeskalierend wirken oder sie schnell lösen helfen. Somit können auch Kosten infolge von Konflikten (Konfliktkosten) reduziert werden. Im Bereich des unternehmerischen Risikomanagements ist die Mediation folglich Instrument der Risiko-steuerung und dient der Risikoreduzierung. Die Dokumentation von Risiken kann durch eine schnelle Konfliktlösung wiederum bilanzfern gehalten werden.

Die Kosten einer mediativen Konfliktbearbeitung können nur begrenzt den Kosten einer gerichtlichen Konfliktentscheidung gegenübergestellt werden. Der Vergleich hängt von individuellen und variablen Parametern der Konfliktparteien ab, die eine konkrete Bezifferung der reduzierbaren Kosten sowohl im Hinblick auf die Verfahrens- als auch auf die Transaktionskosten nur eingeschränkt möglich macht. Indem die Mediation individuelle, d.h. auf die Unternehmensinteressen abgestimmte Konfliktlösungen schnell erreichen kann, bietet sie jedoch Vorteile gegenüber gerichtlicher Streitbeilegung und

damit Potenzial zur Steigerung der Effizienz in Unternehmen.

In Form der Organisationsmediation kann Mediation helfen, strukturelle Organisationsdefizite in Unternehmen aufzudecken. Die Rolle des Mediators sowie die Vertraulichkeit des Verfahrens weichen dann u.U. von § 1 Abs. 1 MediationsG ab. Bei unternehmerischen Veränderungsprozessen kann Mediation helfen, Konflikte, die sich z.B. aus der mangelnden Veränderungsbereitschaft der Betroffenen oder aus Kommunikationsdefiziten ergeben, zu reduzieren.

Im Bereich der Unternehmensfinanzierung kommt der Mediation auf nationaler im Gegensatz zu internationaler Ebene eine bislang geringe Bedeutung zu. Bei der am Markt angebotenen Kreditmediation durch Banken oder sog. Kreditmediatoren handelt es sich meist um (parteiliche) Beratung im Zuge der Finanzkommunikation. Der Umgang des Unternehmens(managements) mit Konflikten wird (bislang) bei der Unternehmensfinanzierung weder quantitativ noch qualitativ positiv durch Kreditinstitute berücksichtigt.

Die Mediation ist zudem unternehmensinternes und -externes Marketinginstrument. Intern kann eine außergerichtliche, schnelle und kooperative Konfliktbeilegung zu größerer Mitarbeiterzufriedenheit beitragen. Diese wirkt sich wiederum positiv auf das Vertrauen im Verhältnis Mitarbeiter bzw. Dritter und Unternehmen aus und stärkt die (externe) Kundenzufriedenheit, wodurch Unternehmensziele besser erreicht werden können.

Die Mediation kann in verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bereichen separat eingesetzt werden. Um den größtmöglichen Effekt für Unternehmen in Hinblick auf eine Risikominimierung zu erhalten, sollte ein ganzheitliches Unternehmenskonzept den Einsatz der Mediation in möglichst vielen ihren Ausprägungen vorsehen. Leider fehlt es bislang an auswertbarem Daten- und Zahlenmaterial, das die Vortei-

le der Mediation messbar und damit operationalisierbar macht.

Mediation für und in Unternehmen – Fazit und Ausblick

Die Mediation ist für Unternehmen in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein sinnvolles Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung. In juristischer Hinsicht bietet das MediationsG zusammen mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einen verlässlichen Rechtsrahmen, den es gilt, für die einzelnen Rechtsbereiche auszufüllen. Die Vorteile der Mediation sind dabei umso größer, je mehr bestehendes Gesetzesrecht den Wirtschaftsakteuren Handlungsfreiheiten einräumt.

Dennoch ist das MediationsG nur ein „Tropfen auf den heißen Stein“: Einerseits erhalten die Streitparteien größtmögliche Flexibilität zum Ob und Wie einer Mediation, die sie im Rahmen ihrer individuellen Handlungsfreiheit ausfüllen dürfen (und müssen). Gleichzeitig hat der Gesetzgeber „Schutzmechanismen“ für die Streitparteien eingebaut, die das Ergebnis der Mediation z.B. *ex post* nachprüfbar, d.h. durch externe Dritte bewertbar, machen. Ein solcher Schutz ist unternehmerischem Handeln fremd.

Zudem wurden bestehende gesetzliche Regelungen nicht wesentlich vereinfacht (z.B. Vollstreckbarma-

chung) und bringen den Streitparteien keine Erleichterung. Für Unternehmen bringt das MediationsG aus juristischer Sicht keine Anreize, die Mediation zu nutzen (erst recht nicht an Stelle anderer außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren). Die verfolgte Verbesserung der Streitkultur sowie die Entlastung der Gerichte werden vorerst nicht erreicht.

Erkenntnisse zu betriebswirtschaftlichen Vorteilen ergeben sich erst durch die Betrachtung konkreter betriebswirtschaftlicher Unternehmenssachverhalte. Diesbezüglich wird die breite Nutzung der Mediation ausbleiben, wenn Unternehmen nicht auch messbare Vorteile z.B. im Hinblick auf Kosten oder Reputation für sich erkennen. Diese Vorteile können sich in einzelnen Bereichen der Betriebswirtschaft, aber auch bereichsübergreifend ergeben. Hierzu wird es die Aufgabe des Gesetzgebers aber auch der Wissenschaft sein, auf den theoretischen Erkenntnissen basierendes Zahlenmaterial und auswertbare Daten zu liefern, um diese Vorteile messbar und damit operationalisierbar zu machen. Eine entsprechende Ausrichtung betriebswirtschaftlicher Studiengänge könnte hierbei hilfreich sein und nicht nur die wissenschaftlichen Grundlagen schaffen, sondern auch die Relevanz von Konfliktkultur vermitteln.

Bekanntmachung

Jun.-Prof. Dr. Marcus Dittrich wurde am 14. Juli 2014 in der Mitgliederversammlung der Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft e.V. zum Vorsitzenden des Vereins gewählt. Er tritt damit die Nachfolge des nach kurzer schwerer Krankheit verstorbenen Prof. Dr. Klaus Dieter John an.

„Ich freue mich über das entgegengebrachte Vertrauen und stelle mich sehr gern der Herausforderung“ erklärte Jun.-Prof. Dr. Dittrich. Der frisch gewählte Vorsitzende nimmt sich vor, die erfolgreiche Arbeit seines Vorgängers fortzusetzen.

Hervorragende Resonanz bei der SAXEED Informationsveranstaltung mit anschließendem sommerlichem Networking

von Jana Mitschke



Bereits zum 6. Mal begrüßte das Team des Gründernetzwerks SAXEED am 01. Juli 2014 über 150 Gäste zur jährlichen Informationsveranstaltung mit anschließendem sommerlichem Networking, diesmal im Hause der EDC GmbH – einer Ausgründung aus der TU Chemnitz. Am späten Nachmittag fanden sich Hochschulangehörige, Mitarbeiter der Fraunhofer Institute ENAS und IWU sowie Unternehmer auf dem Technologie-Campus der hiesigen Universität ein. Unter dem Motto „Forschung nutzbar machen“ informierten drei Referenten über aktuelle und zukünftige Förderprogramme, die den Transfer von Forschungsergebnissen unterstützen. Im ersten Vortrag stellte Dietrich Hoffmann vom Projektträger Jülich die EXIST-Förderprogramme Forschungstransfer und Gründerstipendium vor. Er betonte dabei die hohe Bedeutung der Zusammenarbeit mit Gründernetzwerken wie SAXEED, die die umfassende Betreuung angehender Gründerteams vor Ort gewährleisten. Im Anschluss erläuterten Thomas Doppelberger und Matthias Keckl

von Fraunhofer Venture, auf welche umfangreichen Finanzierungsmöglichkeiten Mitarbeiter der Fraunhofer Institute zurückgreifen können, um sich mit ihrer Idee selbstständig zu machen. Auch sie verwiesen alle Gründungsinteressierten darauf, die kostenfreien Angebote regionaler Gründerinitiativen zu nutzen, um die eigene Geschäftsidee umzusetzen. Um das Thema ‚Gründung‘ in Chemnitz gemeinsam weiter voranzubringen, ist eine intensivere Zusammenarbeit mit SAXEED geplant.

Im Rahmen der Veranstaltung kamen zudem je ein EXIST- sowie ein Fraunhofer-Venture-gefördertes Start-up zu Wort und erzählten anschaulich über ihre Erfahrungen sowie mögliche Stolpersteine auf dem Weg zur Ausgründung. Abschließend informierte Katrin Noack vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Publikum über die aktuelle Förderperiode und ging außerdem auf die in der neuen Förderperiode geplante ESF-Förderung des Ministeriums, insbesondere im Hinblick auf Nachwuchsforschergruppen, ein.

Im Anschluss an die Informationsveranstaltung fanden sich alle Interessierten zum sommerlichen Networking im Innenhof des Start-up-Gebäudes Chemnitz ein. In lockerer Atmosphäre und bei gutem Wetter gab es die Möglichkeit, sich rund um die komplexen Themen des Wissens- und Technologietransfers, der Unternehmensgründung und finanzieller Förderung auszutauschen. Neue Kontakte wurden dabei ebenso geknüpft wie alte wiederbelebt.

Als weiteres Highlight des Abends stand die Preisverleihung des 3. Chemnitzer Mini-Ideenwettbewerbs auf dem Programm. Unter den insgesamt 15 eingereichten Ideen setzte sich in diesem Jahr der Wirtschaftsstudent Martin Schramm durch und gewann mit der Idee für digitale Datenarmbänder „Wearable Events“ den mit 100 Euro dotierten Hauptpreis. Platz zwei und drei gingen an Florian Stöckel mit seinem Konzept „Nützliche Werbung“ sowie an Janet Beier für ihre Idee für das Online-Portal „Chemnitz mit Kindern erleben“.



Zitate und Ökonomie

„Der Unternehmer mag wollen oder nicht – er muß, wenn er sich nicht selbst aufgeben will, nach Gewinn trachten.“

Werner Sombart

„Unsere wirtschaftlichen Erfolge verdanken wir den Menschen, der Gesellschaft, in der unsere Unternehmen arbeiten.“

Daniel Goeudevert

Die meisten Fehler machen Unternehmen, wenn es ihnen gutgeht, nicht wenn es schlechtgeht.

Alfred Herrhausen

Veranstaltungshinweise

24.09. bis 26.09.2014 | Seminar

„Brückenkurs Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung“

TU Chemnitz

Im Rahmen des durch den BMBF Programmes „Qualitätspakt Lehre“ wird der Brückenkurs *Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung* als Hilfe für den Übergang von einem Bachelor- zu einem Masterstudiengang angeboten. Er richtet sich an Studenten „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die der Meinung sind, ihre Schulkenntnisse bzw. Grundkenntnisse aus dem Bachelorstudium bedürfen in dem jeweiligen Fachbereich einer Auffrischung“. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben, eine möglichst frühzeitige, verbindliche Anmeldung ist jedoch erforderlich.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: <http://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/qualitaetspakt/brueckenkurse.php>

30.09. bis 01.10.2014 | Seminar

„Brückenkurs Wissenschaftliches Arbeiten“

TU Chemnitz / Reichenhainer Str., W034

Im Rahmen des durch den BMBF Programmes „Qualitätspakt Lehre“ wird der Brückenkurs *Wissenschaftliches Arbeiten* als Hilfe für den Übergang von einem

Bachelor- zu einem Masterstudiengang angeboten. Er richtet sich an Studenten „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die der Meinung sind, ihre Schulkenntnisse bzw. Grundkenntnisse aus dem Bachelorstudium bedürfen in dem jeweiligen Fachbereich einer Auffrischung“. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben, eine möglichst frühzeitige, verbindliche Anmeldung ist jedoch erforderlich.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: <http://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/qualitaetspakt/brueckenkurse.php>

29.09. bis 02.10.2014 | Seminar

„Brückenkurs Mathematik“

TU Chemnitz / Reichenhainer Str., W035

Im Rahmen des durch den BMBF Programmes „Qualitätspakt Lehre“ wird der Brückenkurs *Mathematik* als Hilfe für den Übergang von einem Bachelor- zu einem Masterstudiengang beziehungsweise als Unterstützung in Vorbereitung auf ein Bachelorstudium angeboten. Er richtet sich an Studenten „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die der Meinung sind, ihre Schulkenntnisse bzw. Grundkenntnisse aus dem Bachelorstudium bedürfen in dem jeweiligen Fachbereich einer Auffrischung“. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben,

eine möglichst frühzeitige, verbindliche Anmeldung ist jedoch erforderlich.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: <http://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/qualitaetspakt/brueckenkurse.php>

24.10.2014 | Konferenz

„Events und Emotionen“

Günnewig Hotel Chemnitzer Hof im Straumer Saal

Unter der Federführung der Professur für Marketing und Handelsbetriebslehre wird die 6. Wissenschaftliche Konferenz Eventforschung ausgerichtet. In diesem Jahr soll das Thema „Events und Emotionen“ aufgegriffen werden. Die Veranstaltung wird im Günnewig Hotel Chemnitzer Hof am 24.10.2014 von 9:00 bis 17:30 Uhr im Straumer Saal stattfinden. Die Konferenz richtet sich sowohl an interessiertes wissenschaftliches Personal und Studenten als auch an Vertreter aus der unternehmerischen Praxis. Eine vorherige Anmeldung ist für eine Teilnahme zwingend erforderlich; der Besuch ist für Professoren, Studenten und Mitarbeiter der TU Chemnitz & TUCed kostenfrei.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: <http://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/bwl2/eventforschung/konferenz.php>

Impressum

Herausgeber: Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft e. V.
c/o Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, TU Chemnitz, 09107 Chemnitz

Annahme von Beiträgen, Layout und Redaktion: Sebastian Ludwicki-Ziegler, Thüringer Weg 7, Zi. 303
Telefon: 0371/531-26340, E-Mail: cwg.dialog@gmail.com

ISSN (Print-Ausgabe): 1610 – 8248 – ISSN (Internet-Ausgabe): 1610 – 823X

- Alle bisher erschienenen Ausgaben sind unter <http://www.tu-chemnitz.de/chemnitz/vereine/cwg> als Download verfügbar. -
